

TE Vwgh Beschluss 2021/3/22 Ra 2019/17/0099

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.03.2021

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §62 Abs4

VStG §24

VStG §9

VwGVG 2014 §38

1. AVG § 62 heute
2. AVG § 62 gültig ab 01.02.1991
1. VStG § 24 heute
2. VStG § 24 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 24 gültig von 26.03.2009 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 20/2009
5. VStG § 24 gültig von 20.04.2002 bis 25.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
6. VStG § 24 gültig von 01.01.1999 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
7. VStG § 24 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 620/1995
8. VStG § 24 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995
1. VStG § 9 heute
2. VStG § 9 gültig ab 05.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2008
3. VStG § 9 gültig von 01.01.2002 bis 04.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
4. VStG § 9 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. VStG § 9 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Enzenhofer sowie die Hofrätin Mag. Dr. Zehetner und Hofrat Dr. Terlitza als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Kovacs, über die Revision des M D in U, vertreten durch Dr. Patrick Ruth und MMag. Daniel Pinzger, Rechtsanwälte in 6020 Innsbruck, Kapuzinergasse 8/4, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland vom 3. Juli 2019, E 018/07/2018.014/010, betreffend Übertretungen des Glücksspielgesetzes (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Oberwart), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 24. November 2017 wurde der Revisionswerber „als Geschäftsführer und somit als zur Vertretung nach außen befugtes Organ“ der U s.r.o. der siebenfachen Übertretung des § 52 Abs. 1 Z 1 erstes Tatbild Glücksspielgesetz - GSpG schuldig erkannt. Es wurden über ihn sieben Geldstrafen in der Höhe von je EUR 10.000,-- (samt Ersatzfreiheitsstrafen) verhängt. Die Kosten des Strafverfahrens wurden mit EUR 7.000,-- bestimmt. Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 24. November 2017 wurde der Revisionswerber „als Geschäftsführer und somit als zur Vertretung nach außen befugtes Organ“ der U s.r.o. der siebenfachen Übertretung des Paragraph 52, Absatz eins, Ziffer eins, erstes Tatbild Glücksspielgesetz - GSpG schuldig erkannt. Es wurden über ihn sieben Geldstrafen in der Höhe von je EUR 10.000,-- (samt Ersatzfreiheitsstrafen) verhängt. Die Kosten des Strafverfahrens wurden mit EUR 7.000,-- bestimmt.

2

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Landesverwaltungsgericht Burgenland (LVwG) die vom Revisionswerber dagegen erhobene Beschwerde - nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung - als unbegründet ab (Spruchpunkt I.). Das LVwG schrieb dem Revisionswerber einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von EUR 14.000,-- vor (Spruchpunkt II.). Es sprach aus, dass eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig sei (Spruchpunkt III.). Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Landesverwaltungsgericht Burgenland (LVwG) die vom Revisionswerber dagegen erhobene Beschwerde - nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung - als unbegründet ab (Spruchpunkt römisch eins.). Das LVwG schrieb dem Revisionswerber einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von EUR 14.000,-- vor (Spruchpunkt römisch zwei.). Es sprach aus, dass eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig sei (Spruchpunkt römisch drei.).

3

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision.

4

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

5

Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, sind gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, sind gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

6

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof nur im Rahmen der dafür in der Revision - gesondert - vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof nur im Rahmen der dafür in der Revision - gesondert - vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

7

Die Revision macht in ihrem Zulässigkeitsvorbringen zunächst geltend, dem angefochtenen Erkenntnis sei nicht zu entnehmen, ob bei der Bestrafung des Revisionswerbers auf die Verantwortlichkeit nach § 9 Abs. 1 VStG abgestellt worden sei. Es sei auch nicht ersichtlich, ob der Revisionswerber als handels- oder gewerberechtlicher oder sonstiger Geschäftsführer bestraft worden sei. Die Revision macht in ihrem Zulässigkeitsvorbringen zunächst geltend, dem angefochtenen Erkenntnis sei nicht zu entnehmen, ob bei der Bestrafung des Revisionswerbers auf die Verantwortlichkeit nach Paragraph 9, Absatz eins, VStG abgestellt worden sei. Es sei auch nicht ersichtlich, ob der Revisionswerber als handels- oder gewerberechtlicher oder sonstiger Geschäftsführer bestraft worden sei.

8

Durch die Abweisung der Beschwerde hat das LVwG den Spruch des erstinstanzlichen Straferkenntnisses übernommen. Nach diesem wurde der Revisionswerber „als Geschäftsführer“ der U s.r.o. zur Verantwortung für das im Straferkenntnis vorgeworfene deliktische Verhalten gezogen. Die Begründung des Straferkenntnisses, welche zur Deutung eines unklaren Spruchs heranzuziehen ist (vgl. etwa VwGH 12.3.2020, Ra 2019/01/0484, mwN), enthält unter Bezugnahme auf das slowakische Firmenbuch die Feststellung, dass der Revisionswerber im Tatzeitraum die Funktion des handelsrechtlichen Geschäftsführers der U s.r.o. ausgeübt habe und als solcher als Beschuldigter im Strafverfahren behandelt worden sei. Auch das angefochtene Erkenntnis enthält die Feststellung, dass der Revisionswerber als handelsrechtlicher Geschäftsführer der U s.r.o. tätig gewesen sei. Damit kann aber kein Zweifel bestehen, dass der Revisionswerber in Anwendung des § 9 Abs. 1 VStG bestraft wurde. Das Zulässigkeitsvorbringen der Revision zeigt daher nicht auf, dass dem Gebot des § 44a Z 1 VStG nicht ausreichend entsprochen worden wäre. Durch die Abweisung der Beschwerde hat das LVwG den Spruch des erstinstanzlichen Straferkenntnisses übernommen. Nach diesem wurde der Revisionswerber „als Geschäftsführer“ der U s.r.o. zur Verantwortung für das im Straferkenntnis vorgeworfene deliktische Verhalten gezogen. Die Begründung des Straferkenntnisses, welche zur Deutung eines unklaren Spruchs heranzuziehen ist vergleiche , etwa VwGH 12.3.2020, Ra 2019/01/0484, mwN), enthält unter Bezugnahme auf das slowakische Firmenbuch die Feststellung, dass der Revisionswerber im Tatzeitraum die Funktion des handelsrechtlichen Geschäftsführers der U s.r.o. ausgeübt habe und als solcher als Beschuldigter im Strafverfahren behandelt worden sei. Auch das angefochtene Erkenntnis enthält die Feststellung, dass der Revisionswerber als handelsrechtlicher Geschäftsführer der U s.r.o. tätig gewesen sei. Damit kann aber kein Zweifel bestehen, dass der Revisionswerber in Anwendung des Paragraph 9, Absatz eins, VStG bestraft wurde. Das Zulässigkeitsvorbringen der Revision zeigt daher nicht auf, dass dem Gebot des Paragraph 44 a, Ziffer eins, VStG nicht ausreichend entsprochen worden wäre.

9

Daran vermag auch der Umstand, dass der Revisionswerber im Spruch des Straferkenntnisses nicht als zur Vertretung nach außen „berufenes Organ“, sondern als „befugtes Organ“ bezeichnet wurde. Eine derartige, offenbar auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeit hätte aber nach § 38 VwGVG in Verbindung mit § 24 VStG und § 62 Abs. 4 AVG jederzeit berichtigt werden können. Das in Revision gezogene Erkenntnis ist daher auch vor einer Berichtigung bereits in der entsprechend richtigen Fassung zu lesen (vgl. VwGH 25.4.2018, Ra 2018/09/0025, mwN). Eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung ist in diesem Zusammenhang somit nicht ersichtlich. Daran vermag auch der Umstand, dass der Revisionswerber im Spruch des Straferkenntnisses nicht als zur Vertretung nach außen „berufenes Organ“, sondern als „befugtes Organ“ bezeichnet wurde. Eine derartige, offenbar auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeit hätte aber nach Paragraph 38, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 24, VStG und Paragraph 62, Absatz 4, AVG jederzeit berichtigt werden können. Das in Revision gezogene Erkenntnis ist daher auch vor einer Berichtigung bereits in der entsprechend richtigen Fassung zu lesen vergleiche , VwGH 25.4.2018, Ra 2018/09/0025, mwN). Eine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung ist in diesem Zusammenhang somit nicht ersichtlich.

10

Die Revision rügt in ihrem Zulässigkeitsvorbringen weiters, das LVwG habe keine Kohärenzprüfung durchgeführt. Bereits aus den „Feststellungen“ des Beschlusses OGH 30.3.2016, 4 Ob 31/16m, ergebe sich, dass „die reißerische Geschäftspolitik der Konzessionäre“ auf die „Ausweitung des gesamten Marktes für Spieltätigkeiten“ abziele. Der vermeintliche Verstoß eines Wirtschaftsteilnehmers gegen das Glücksspielrecht dürfe daher nicht zu Sanktionen führen, wenn diese Regelung mit den Grundfreiheiten des Binnenmarktes nicht vereinbar sei, sodass auch aus diesem Grunde der Beschwerde Folge zu geben gewesen wäre.

11

Dieses erstmals in seiner Revision erstattete Vorbringen zur Geschäftspolitik der Konzessionäre fällt unter das

Neuerungsverbot, welches auch für die Anwendung des Unionsrechts gilt (vgl. VwGH 19.10.2017, Ro 2015/16/0024, mwN). Das LVwG hätte jedoch dann, wenn es selbst aufgrund konkreter Anhaltspunkte Zweifel an der Unionsrechtskonformität des Glücksspielrechts gehabt hätte, auch von Amts wegen entsprechende Beweise aufzunehmen und Feststellungen zu treffen gehabt (VwGH 11.7.2018, Ra 2018/17/0048, 0049, Rn 28). Selbst wenn die Revision das Vorliegen solcher Anhaltspunkte mit dem Hinweis auf den Beschluss des OGH vom 30. März 2016, 4 Ob 31/16m, hätte behaupten wollen, wären diese Zweifel nach dem Beschluss des OGH vom 22. November 2016, 4 Ob 31/16m, ausgeräumt gewesen. In diesem Beschluss hat der Oberste Gerichtshof nämlich seine unionsrechtlichen Bedenken - diametral zu seiner Auffassung im Beschluss vom 30. März 2016, 4 Ob 31/16m - verworfen (vgl. VwGH 14.2.2017, Ra 2017/17/0010). Im Übrigen ist in Bezug auf die behauptete Unionsrechtswidrigkeit der Strafbestimmungen des GSpG auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. insbesondere VwGH 16.3.2016, Ro 2015/17/0022; 11.7.2018, Ra 2018/17/0048, 0049) zu verweisen. Dieses erstmals in seiner Revision erstattete Vorbringen zur Geschäftspolitik der Konzessionäre fällt unter das Neuerungsverbot, welches auch für die Anwendung des Unionsrechts gilt (vergleiche, VwGH 19.10.2017, Ro 2015/16/0024, mwN). Das LVwG hätte jedoch dann, wenn es selbst aufgrund konkreter Anhaltspunkte Zweifel an der Unionsrechtskonformität des Glücksspielrechts gehabt hätte, auch von Amts wegen entsprechende Beweise aufzunehmen und Feststellungen zu treffen gehabt (VwGH 11.7.2018, Ra 2018/17/0048, 0049, Rn 28). Selbst wenn die Revision das Vorliegen solcher Anhaltspunkte mit dem Hinweis auf den Beschluss des OGH vom 30. März 2016, 4 Ob 31/16m, hätte behaupten wollen, wären diese Zweifel nach dem Beschluss des OGH vom 22. November 2016, 4 Ob 31/16m, ausgeräumt gewesen. In diesem Beschluss hat der Oberste Gerichtshof nämlich seine unionsrechtlichen Bedenken - diametral zu seiner Auffassung im Beschluss vom 30. März 2016, 4 Ob 31/16m - verworfen (vergleiche, VwGH 14.2.2017, Ra 2017/17/0010). Im Übrigen ist in Bezug auf die behauptete Unionsrechtswidrigkeit der Strafbestimmungen des GSpG auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vergleiche, insbesondere VwGH 16.3.2016, Ro 2015/17/0022; 11.7.2018, Ra 2018/17/0048, 0049) zu verweisen.

12

Im Zulässigkeitsvorbringen der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen grundsätzliche Bedeutung im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zukommt. Im Zulässigkeitsvorbringen der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen grundsätzliche Bedeutung im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zukommt.

13

Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG zurückzuweisen. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG zurückzuweisen.

Wien, am 22. März 2021

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2019170099.L00

Im RIS seit

13.04.2021

Zuletzt aktualisiert am

03.05.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at